



Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. · Winterbeker Weg 49 · 24114 Kiel

Landessportverband Schleswig-Holstein

Turn- und Sportverein Kappeln von 1876 e.V.
Frau Frauke Detlefsen
Jöns-Hof-Passage 2
24376 Kappeln

FINANZEN/VERWALTUNG

27. Juli 2015
Renate Carlson
Tel.: 0431/6486-201
Fax: 0431/6486-201
E-Mail: renate.carlson@lsv-sh.de

Antrag vom 10.06.2015
LSV Vereinsnr.: 71068
Az. 12/2015/71068/0239

Durchschrift
KPA Schleswig-Flensburg

Sehr geehrte Frau Detlefsen,

auf Ihren o.a. Antrag hin bewilligen wir Ihrem Verein unter dem Vorbehalt vorhandener Haushaltsmittel als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung aus Landesmitteln des Jahres 2015

in Höhe von **5.700,00 Euro.**
in Worten: Fünftausendsiebenhundert Euro

Die Mittel sind zweckgebunden und werden als Anteilsfinanzierung zur Verfügung gestellt.
Verwendungszweck: **Sanierung des Sportlerheims (ohne Küche und Pflasterung Eingang)**

Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass Ihr Verein seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Inland für den Bewilligungszeitraum mindestens ein Entgelt von 9,18 Euro (brutto) pro Zeitsunde zahlt (§ 2 Landesmindestlohngesetz vom 13. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 404)). Ein Informationsblatt ist als Anlage beigefügt.

Der Bewilligungszeitraum beträgt 1,5 Jahre ab dem Datum des Bewilligungsschreibens und kann auf Antrag verlängert werden.

Ihr Verein hat die zur Überprüfung der Einhaltung der Mindestlohnzahlungspflicht erforderlichen Unterlagen (z.B. Arbeitsverträge, Kontoauszüge, Lohnabrechnungen, Stundennachweise etc.) auf Anforderung vorzulegen.

Die Bewilligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass zuwendungsfähige Netto-Ausgaben in Höhe von 28.284,04 Euro entstehen und die Finanzierung gesichert werden kann. Grundlage ist der Finanzierungsplan, wie Sie ihn in Ihrem o.a. Antrag aufgeführt haben.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und die Richtlinie über die (Projekt-)Förderung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e.V. in der jeweils aktuellen Fassung sind Bestandteil der Zuwendung. Beide Richtlinien können in unserem Internetauftritt unter www.lsv-sh.de, Menüpunkt „Zuschussmöglichkeiten“, eingesehen und ausgedruckt werden.

Partner und Förderer des LSV

e-on | Hanse

PROVINZIAL

„Haus des Sports“
Winterbeker Weg 49
24114 Kiel
St.Nr. 1929280272

Telefon 04 31 / 64 86 - 0
Fax 04 31 / 64 86 - 1 90
E-Mail: info@lsv-sh.de
www.lsv-sh.de

Förde Sparkasse
IBAN DE41 210501701001793015

Wir haben gleitende Arbeitszeit
Mo – Do 9.00 – 15.30 Uhr
Fr. 9.00 – 12.00 Uhr



Nach Fertigstellung Ihrer Investitionsmaßnahme bitten wir Sie, den Verwendungsnachweis auf dem beigefügten Formular anzufertigen. Darin ist zu bestätigen, dass das Vorhaben in dem vorgesehenen Umfang durchgeführt worden ist, andernfalls sind die Abweichungen zu beschreiben. Anschließend lassen Sie bitte den Verwendungsnachweis vom zuständigen Kreisbauamt fachtechnisch prüfen und reichen ihn bei uns zur Prüfung ein.

Auszahlung der Zuwendung:

Die Zuwendung darf grundsätzlich erst ausgezahlt werden, wenn dieser Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist, d. h. wenn die Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs (1 Monat) abgelaufen ist. Sie können jedoch die Bestandskraft früher herbeiführen, wenn Sie auf dem beigefügten Vordruck oder in anderer schriftlicher Form erklären, dass Sie auf den Rechtsbehelf verzichten.

Mit dem Formular „Mittelabruf/Rechtsbehelfsverzicht“ kann die Auszahlung der Zuwendung entsprechend dem Baufortschritt in Teilbeträgen beantragt werden, und zwar:

- 50 % der Zuwendung, wenn durch vorliegende Rechnungen 50 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nachgewiesen werden,
- 95 % der Zuwendung, wenn die Baumaßnahme abgeschlossen ist und die gesamten zuwendungsfähigen Ausgaben durch Rechnungen und Verwendungsnachweis nachgewiesen werden.

Wird auf Teilbeträge verzichtet, erfolgt die Auszahlung von 95 % der Zuwendung nach Vorlage des Verwendungsnachweises.

Die Auszahlung der restlichen 5 % erfolgt nach Vorlage des fachtechnischen Prüfvermerks.

Die Auszahlung erfolgt entsprechend der Kassenlage des LSV auf folgendes Konto (Nord-Ostsee Sparkasse, BIC NOLADE21NOS, IBAN DE95217500000080301707); eine eventuell geänderte Bankverbindung ist mitzuteilen.

Belege sind für etwaige Prüfungen für die Dauer von 10 Jahren aufzubewahren.

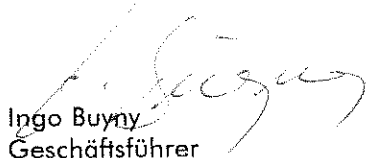
Die Bindungsfrist für Investitionen in Sportstätten beträgt 25 Jahre. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist für diesen Zeitraum sicherzustellen. Sofern der Zuwendungsempfänger nicht Eigentümer des Grundstückes ist, bedarf es für die Dauer der Zweckbindung eines vertraglich gesicherten Nutzungsrechts. Im begründeten Einzelfall kann der LSV auf Antrag vor Ablauf der Bindungsfrist eine Nutzung zu anderen, den Zielen der Sportförderung des Landes entsprechenden Zwecken, zulassen.

Wir weisen Sie besonders noch einmal darauf hin, dass Sie mit der Inanspruchnahme dieser Zuwendung dem Fachminister, dem Landesrechnungshof sowie uns das Recht einräumen, jederzeit die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch Ortsbesichtigung und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen selbst oder durch Beauftragte zu prüfen sowie Auskünfte jeder Art einzuholen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Landessportverband, Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel, Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen.

Mit freundlichen Grüßen


Ingo Buyny
Geschäftsführer